



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 124 vom 14. Oktober 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Habilitationsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft

vom 10. Juni 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 382, 383) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 10. Juni 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Habilitationsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung in den in der Fakultät für Erziehungswissenschaft vertretenen Teildisziplinen kann in dem nachfolgend geregelten Habilitationsverfahren nachgewiesen werden.

(2) Zugleich wird die besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre festgestellt.

(3) Die Lehrbefugnis wird auf gesonderten Antrag gemäß der Satzung der Universität Hamburg (Privatdozentursatzung) vom 17. November 2011 über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent auf Grund von § 17 Abs. 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes erteilt.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Der Nachweis der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung wird gemäß § 71 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes durch eine Habilitationsschrift in Gestalt einer Monographie oder mehrerer in der Regel veröffentlichter wissenschaftlicher Fachbeiträge oder wissenschaftlicher Leistungen von außerordentlicher Bedeutung sowie durch ein Kolloquium erbracht. Die Habilitationsleistungen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft darstellen. Wird die Habilitationsschrift in Form mehrerer, in der Regel veröffentlichter wissenschaftlicher Fachbeiträge erbracht, so ist den Schriften eine Synopsis voranzustellen, in der die Beiträge aufeinander bezogen und in den aktuellen Forschungsstand der Teildisziplin, für welche die Forschungs- bzw. Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, eingeordnet werden.

(2) Bestehen die Habilitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller schriftlich darstellen, welche substantziellen Beiträge zu jeweiligen Publikationen sie bzw. er geleistet hat. Diese Erklärung ist von den Koautorinnen bzw. Koautoren zu unterzeichnen.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm ist die Teildisziplin, für welches die Forschungs- bzw. Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, zu benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. mindestens sechs gebundene Exemplare der in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Habilitationsschrift sowie zusätzlich auf einem üblichen elektronischen Datenträger bzw. in gleicher Form die sonstigen in deutscher oder englischer Sprache verfassten schriftlichen Habilitationsleistungen im Sinne des §2,
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
3. die Promotionsurkunde und die Dissertation,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Erfolg die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Habilitation bereits anderweitig beantragt hat, sowie eine

- Erklärung darüber, ob ein Habilitationsverfahren anderweitig erfolgreich oder erfolglos war,
6. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habilitationsleistungen die Angaben nach § 2 Abs. 2 und die Namen der anderen Verfasserinnen bzw. Verfasser,
 7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habilitationsleistungen ohne fremde Hilfe angefertigt wurden,
 8. eine Erklärung darüber, dass nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind sowie dass die Inhalte der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden sind,
 9. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2,
 10. ein vollständiges Verzeichnis aller durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bisher an Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 11. eine befürwortende Stellungnahme einer Professorin bzw. eines Professors der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren in den an der Fakultät vertretenen erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen wird auf Antrag zugelassen, wer
1. ein Studium an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors in einem für die angestrebte Habilitation relevanten Fach auf Grund einer Dissertation im In- oder Ausland erworben hat,
 3. in der Regel im Umfang von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden in der universitären Lehre in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, tätig gewesen ist.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bieten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kulturministerkonferenz einzuholen.

§ 5

Ausschlussgründe

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen,
1. wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
 2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle in § 3 geforderten Unterlagen beigelegt sind und wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin bzw. den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt hat. Hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist ferner zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 nicht gegeben sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren mit denselben Habilitationsleistungen für das gleiche Wissens-schafts-gebiet an einer anderen Universität oder Fakultät ohne Erfolg geblieben ist.

(4) Die Zulassung kann ebenfalls versagt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf eine Universitätsprofessur berufen wurde.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet das Dekanat auf der Basis der Unterlagen nach § 3 Absatz 2. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch eine von dieser bzw. von diesem bevollmächtigte Prodekanin/einen von dieser bzw. von diesem bevollmächtigte Prodekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann nur bis zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vom Habilitationsverfahren zurücktreten, ohne dass dies zu einer Ablehnung der Habilitationsleistungen führt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 8

Habilitationsausschuss

(1) Nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 6 setzt das Dekanat auf Vorschlag des Fachbereichsrats, dem die Professorin bzw. der Professor, von dem die befürwortende Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 Ziffer 11 stammt, angehört, einen Habilitationsausschuss ein. Der Ausschuss soll geschlechter-paritatisch besetzt sein.

(2) Die Einsetzung des Habilitationsausschusses kann zugleich in der Sitzung erfolgen, in der das Dekanat die Antragstellerin oder den Antragsteller gem. § 6 zum Habilitationsverfahren zulässt. Der Habilitationsausschuss trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen.

(3) Der Habilitationsausschuss besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder einer von dieser bzw. von diesem bevollmächtigte Prodekanin/einem von dieser bzw. von diesem bevollmächtigte Prodekan. Die bzw. der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses sollen so gewählt werden, dass sie in ihrer Mehrheit in der Forschung einen möglichst engen Bezug zu der Teildisziplin haben, für welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Befähigung gemäß § 1 Abs. 1 nachweisen will.

(5) Das Dekanat ernennt außerdem auf Vorschlag des Fachbereichs, dem die Professorin bzw. der Professor, von der bzw. von dem die befürwortende Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 Ziffer 11 stammt, angehört, zwei Ersatzmitglieder des Ausschusses und legt die Reihenfolge des Nachrückens in Fällen der Verhinderung von Ausschussmitgliedern fest.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen.

(7) Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Erziehungswissenschaft oder
2. Professorinnen bzw. Professoren, die der Fakultät nicht hauptamtlich angehören, sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät für Erziehungswissenschaft. Der Anteil der Personen dieser Gruppe darf ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen, oder
3. auswärtige Gutachterinnen bzw. Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 9

Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bestellt der Habilitationsausschuss drei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Maximal eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf Koautorin bzw. Koautor der Habilitationsschrift nach § 2 Abs. 2 sein.

(2) Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät für Erziehungswissenschaft sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor des entsprechenden Fachgebiets an einer anderen Hochschule sein.

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(5) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort drei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierten Mitglieder der Fakultät können die Habilitationsschrift bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslegung der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Der Habilitationsausschuss kann für den Fall, dass während der Auslegung Stellungnahmen eingehen, ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen.

(6) Nach Beendigung des Auslageverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Basis einer nicht-öffentlichen Aussprache über die Schrift bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2, die Gutachten sowie ggf. die eingegangenen

Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder darüber, ob die schriftliche Leistung als Habilitationsleistung im Sinne von § 2 anerkannt wird. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Vorliegen ungültiger Stimmen wird die Abstimmung wiederholt. Eine ablehnende Entscheidung ist von der bzw. von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Habilitationsausschuss muss für die Entscheidung im Sinne des Satzes 1 beschlussfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In besonderen Ausnahmefällen kann ein schriftliches Votum zugelassen werden; die Entscheidung, ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses.

(7) Bestehen jedoch gegen die Annahme der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 erhebliche Bedenken, ist der Habilitationsausschuss jedoch davon überzeugt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine wesentlich verbesserte Fassung vorlegen kann, so kann der Habilitationsausschuss die Schriften bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung einmalig zurückreichen. Für die Überarbeitung ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens einem Jahr zu beschließen. Die Frist kann auf Antrag der bzw. des Habilitierenden durch den Habilitationsausschuss einmalig verlängert werden. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Schrift bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt die Habilitationsschrift bzw. gelten die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 als abgelehnt und das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Schrift bzw. die sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2 vor Ablauf der Frist wieder ein, kann der Habilitationsausschuss weitere Gutachten einholen. Der Habilitationsausschuss entscheidet gemäß § 9 (6) über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.

§10

Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet ein Kolloquium von 60 bis 90 Minuten Dauer mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Das Kolloquium ist prüfungsrelevant.

(2) Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung ein außerhalb der schriftlichen Leistung liegendes bzw. darüber hinaus gehendes Thema vorzuschlagen und einzureichen. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eignung des Themas.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin des Kolloquiums mit, ob das Thema des Vortrags akzeptiert wurde. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann mit der Einreichung eines Themenvorschlages auf die Einhaltung der vierwöchigen Frist verzichten und um einen früheren Termin bitten. Wird das Thema als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein neues Thema benennen.

(4) Im Einvernehmen zwischen dem Habilitationsausschuss und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann das Kolloquium als Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich.

(6) Der Vortrag soll 30 bis 45 Minuten dauern.

(7) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses an. Die Diskussion kann sich auf das Thema des Vortrags, die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie auf grundsätzliche Fragen des angestrebten Habilitationsfaches erstrecken. Allen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an der Vortragsveranstaltung steht das Fragerecht zu.

(8) Über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Vorliegen ungültiger Stimmen wird die Abstimmung wiederholt. Der Habilitationsausschuss muss für die Entscheidung im Sinne des Satzes 1 beschlussfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Lehnt der Habilitationsausschuss die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich von der bzw. von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneutes Kolloquium ist frühestens nach drei Monaten möglich. Darüber entscheidet der Habilitationsausschuss. § 10 gilt für das erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 11

Erneuter Antrag auf Habilitation

Nach Ablehnung der schriftlichen oder mündlichen Habilitationsleistungen oder des Habilitationsantrags im Sinne des § 3 kann ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Habilitation nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der bestandskräftigen Ablehnung gestellt werden. Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen nach § 2 voraus.

§ 12

Habilitationsurkunde und Vollzug der Habilitation

(1) Nach Anerkennung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Fächer, für welche die Fähigkeit nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 nachgewiesen ist. Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann auch eine Kopie in englischer Sprache ausgestellt werden. In der Urkunde werden neben den Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller das Thema der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen im Sinne des § 2, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Forschungs- und Lehrbefähigung im Sinne des § 1 Abs. 1, Abs. 2 festgestellt ist, die Bezeichnung der Fakultät, die die Forschungs- und Lehrbefähigung im Sinne des § 1 Abs. 1, Abs. 2 festgestellt hat, sowie das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation angegeben. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie die

Präsidentin bzw. den Präsidenten der Universität Hamburg unterschrieben und mit einem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft und der Universität Hamburg versehen. Durch Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft wird die Habilitation vollzogen.

(3) Mit der Habilitationsurkunde wird die Forschungs- und Lehrbefähigung zuerkannt.

(4) Dem Fakultätsrat ist nach Abschluss des Verfahrens Bericht zu erstatten.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Für die Habilitationsschrift besteht Publikationspflicht. Innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Habilitation hat die bzw. der Habilitierte kostenlos drei gedruckte Exemplare ihrer bzw. seiner schriftlichen Habilitationsleistungen an das Dekanat abzuliefern (Pflichtexemplare). Über andere Veröffentlichungsformen und über Fristverlängerungen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 14

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist, oder wenn die Publikationspflicht nach § 13 nicht erfüllt wurde. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 15

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu erheben. Hilft der Habilitationsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200)).

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Hamburg, den 14. Oktober 2020
Universität Hamburg